

5^{ter} Theil.

Polizei.

1^{ter} Abschnitt.

Allgemeine Polizei-Angelegenheiten.

§ 64. Der Begriff Polizei umfaßt die Fürsorge für die Wohlfahrt des Staates und der Staatsangehörigen nach der bestehenden Gesetzgebung. Nach dem Umfange unterscheidet sie sich in die Landespolizei und in die Ortspolizei (Lokalpolizei). — Von der letzteren handelt es sich hier vorzugsweise.

Der Bezirk der Ortspolizei in der Rheinprovinz ist die Bürgermeisterei, der Polizeiverwalter oder die Polizeibehörde ist der Bürgermeister. (§ 108 der G.-D.)

Der Vorsteher hat unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in seiner Gemeinde zu handhaben, so weit nicht etwa besondere Behörden dafür bestehen (§ 76 der G.-D.). Er ist also Orts-Polizeibeamter. —

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. — Jeder der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst anständig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten. *)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind von den Gemeinden zu bestreiten, mit Ausnahme der Gehälter der etwa vom Staate angestellten besonderen Beamten. (Ges. vom 11. März 1850 Nr. 3256 Ges.-S. S. 265).

*) Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. — Der Vorsteher darf jedoch in einem derartigen Falle nur nach spezieller Anweisung des Bürgermeisters handeln.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung ihrer Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art haben nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) die Verwaltungsbehörden, schließlich also die Ministerien zu entscheiden.

§ 65. Die Polizeivorschriften finden sich entweder in den Gesetzen, oder in gesetzlich erlassenen Verordnungen der Behörden vor. — Die Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind Uebertretungen. — Die Strafen für Uebertretungen heißen Polizeistrafen. Dieselben bestehen in polizeilichem Gefängniß von 1 Tag bis zu 6 Wochen, in Geldbuße von 10 Sgr. bis 50 Thlr. *) und in Konfiskation einzelner Gegenstände, welche die Gesetze und Verordnungen bezeichnen. (Str.-Ges.-B. §§ 332, 333 und 335.)

Polizeiverordnungen kann die Regierung für ihren Bezirk oder mehrere Gemeinden desselben erlassen, desgleichen der Bürgermeister für die Gemeinden der Bürgermeisterei. —

Die Polizeiverordnungen des Bürgermeisters muß derselbe vorher mit dem Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) berathen. Betreffen dieselben Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, so ist die Zustimmung des Gemeinderathes erforderlich. (Ges. vom 11. März 1850 Nro. 3256.)

Bei der Berathung der Polizeiverordnungen hat der Vorsteher, nach der im § 64 d. W. bemerkten Begriffserklärung, das Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen zu wahren. Hierbei gilt als Grundsatz, daß die Freiheit des Einzelnen in Bezug auf Person, Gerechtfame und Eigenthum nur in so weit beschränkt werden darf, als es das Gemeinwohl nöthig macht.

Keine Polizeiverordnung darf Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen. Die Polizeiverordnungen ergänzen sonach die in den Gesetzen befindlichen Polizeivorschriften. **)

*) Ausnahmsweise können in Folge gültiger Gesetze auch höhere oder niedrigere Polizeistrafen vorkommen.

**) Da die Ergänzung der allgemeinen Polizeivorschriften selbst für jede einzelne Gemeinde nach deren Bedürfnis stattfindet, so lassen sich in keinem Handbuche alle Polizeivorschriften aufzeichnen.

Der Vorsteher muß also diejenigen für seine Gemeinde gültigen Polizeiverordnungen, welche in den Amtsblättern stehen, — am besten in ein Handbuch — so notiren, daß er dieselben stets in den verschiedenen Jahrgängen des Amtsblattes leicht aufschlagen kann; von solchen aber, welche vom Bürgermeister für die Gemeinde erlassen sind, muß er sich Abschriften halten und diese heften.

Es ist einleuchtend, daß der Vorsteher, namentlich beim Antritte des Amtes, nicht alle Polizeivorschriften kennen kann; jedoch wird ihm das einem Jeden inne wohnende Gefühl für Recht und Unrecht an sich schon auf die straffälligen Angelegenheiten hinweisen und er behält fast stets hinreichende Zeit, um zu Hause nachzulesen, wie er sich in jedem Falle zu verhalten habe. —

Ueber die Befugnisse und Pflichten jedoch für Fälle, in denen er augenblicklich handeln muß, z. B. bei vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen von Personen, bei Hausjuchungen u. s. w. muß er sich sofort beim Beginne des Amtes genaue Kenntniß verschaffen.

Findet der Vorsteher, daß diese Vorschriften und die bereits von höheren Behörden erlassenen Verordnungen für einzelne Angelegenheiten in der Gemeinde nicht ausreichen, so muß er dem Bürgermeister davon Mittheilung machen, damit dieser eine ergänzende Orts-Polizeiverordnung erlassen kann. — Zu viele solcher speziellen Verordnungen empfehlen sich jedoch keineswegs.

§ 66. Aus dem Begriffe über Polizei folgt, daß den Polizeibeamten die Pflicht obliegt, den Uebertretungen, den Vergehen *) und den Verbrechen **) zunächst vorzubeugen.

Zur Vorbeugung von Uebertretungen in der Gemeinde muß der Vorsteher dahin wirken, daß die für selbe gültigen Polizeivorschriften den einzelnen Einwohnern möglichst bekannt werden (Siehe § 14 d. W.); ferner daß bei Denjenigen, welche zur Uebertretung hinneigen, das Gefühl für Recht und Ehre sich anrege oder daß sie durch die Hervorhebung der Nachtheile, welche ihren Geldmitteln im Bestrafungsfalle erwachsen, zur Beachtung der Vorschriften bewogen werden. — Bei der Jugend namentlich muß er — ohne jedoch das natürlich frohe und offene Wesen derselben einschränken zu wollen — dahin einzuwirken sich bemühen, daß Anstand und Sittlichkeit nicht überschritten wird, da nur durch eine wohlgezogene Jugend tüchtige Gemeinde-Verbände sich entwickeln können.

Die Aufsicht über die schulpflichtige Jugend ist zwar zunächst dem Lehrer anvertraut, doch ist sie dadurch keineswegs der Ortspolizei entzogen. In den meisten Fällen wird übrigens Rücksprache mit dem Pfarrer oder Lehrer den gewünschten Erfolg erzielen.

Diese Einwirkung des Vorstehers, — zu welcher er in größeren Gemeinden die Beihülfe der Gemeindebeamten und einflußreicher Personen in Anspruch nehmen wird, — hat höheren Werth als die Anzeige zur Bestrafung (Denunziation). Diese letztere darf aber nicht aus Nachsicht unterlassen werden, da sie zur Pflichterfüllung gehört und es immerhin Personen gibt, die nur in Folge von Bestrafung sich der gesetzlichen Ordnung unterwerfen.

Den Vergehen und Verbrechen wird vorgebeugt, wenn, wie oben bezeichnet, schon die Scheu vor dem kleineren Unrecht — den Uebertretungen — rege gemacht worden ist, sodann aber namentlich durch Wachsamkeit der Polizeibeamten, insbesondere in solchen Fällen, in welchen dieselben von dem Vorhaben einer strafbaren Handlung Nachricht erhalten.

Die Wachsamkeit des Polizeibeamten muß sich stets auf solche Personen beziehen, welche nach ihrem früheren Verhalten als gefährlich bekannt sind, so wie auf verdächtige Fremde. Diese polizeiliche Beobachtung unterscheidet sich von der Polizeiaufsicht.

*) Siehe die Anmerkung zur ersten Zeile des § 4 d. W.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgt durch ein rechtskräftiges Urtheil und hat folgende Wirkung:

- 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde — der Regierung — untersagt werden.
- 2) Die Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.
- 3) Gegen Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder der Hehlerei unter Polizeiaufsicht gestellt werden, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselbe während der Nachtzeit (Siehe § 71 d. W.) ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. *)
- 4) Nach einem Minist.-E. vom 17. Juni 1856 können die Polizeibehörden den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen auch den Besuch einzelner Lokale z. B. der öffentlichen Vergnügungsorte, der Gerichtssäle, der Märkte, der Eisenbahnhöfe u. s. w. untersagen und diese zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit getroffenen Maßregeln durch polizeiliche Zwangsmittel zur Ausführung bringen.

Ueber die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen wird dem Vorsteher jedesmal Benachrichtigung nach erfolgter Verurtheilung vom Bürgermeister mit besonderer Weisung zugehen, namentlich darüber, ob der unter 3 und 4 angeführte Fall Anwendung finden soll.

§ 67. Aus dem Begriffe über Polizei folgt ferner, daß bei stattgefundenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen die Polizeibeamten denselben nachzuforschen und Alles zu thun haben, was zur Aufklärung der Sache, zur Ermittlung des Thäters und nach Umständen zur Festnahme desselben nöthig ist.

Dieser Theil der Polizei heißt die gerichtliche Polizei, während die in §§ 65 und 66 d. W. bezeichneten Theile als Verwaltungs-Polizei bezeichnet werden. — Für die gerichtliche Polizei werden durch die Gesetze besondere Beamte bezeichnet und diese heißen Beamte oder Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei. —

Der Vorsteher ist nach § 76 der G.-D. nicht zum Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen ernannt, sondern nur im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln — ausnahmsweise für die im Art. 11 der (rheinischen) Strafprozeßordnung bezeichneten Gegenstände.

Dieser Art. 11 weist die Polizei-Kommissare, Bürgermeister und Beigeordnete an, den Polizeiübertretungen nachzuforschen und

*) Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu 6 Monaten bestraft. (Str.-Gef.-B. §§ 27, 28 und 116.)

selbst denjenigen Uebertretungen, welche die Feld- und Forstschutzbeamten besonders zu überwachen haben. In Bezug auf Letztere steht ihnen die Mitwirkung und selbst der Beginn der Nachforschung zu. — Sie sollen Berichte, Anzeigen und Klagen, welche sich auf Polizei-Uebertretungen beziehen, entgegen nehmen und in den darüber zu fertigenden Protokollen die Natur und Umstände der Uebertretung, die Zeit und den Ort, wo sie begangen sind und die gegen den vermuthlichen Thäter vorhandenen Belastungsbeweise oder die Anzeichen (Merkmale) zur Belastung aufnehmen.

Der Vorsteher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, als Hülfbeamter in dieser Beziehung, kann daher ein für allemal oder in einzelnen Fällen mit der Aufnahme vorbezeichneter Protokolle wegen Uebertretungen beauftragt werden *); jedoch nicht zur Aufnahme von Protokollen wegen begangener Vergehen und Verbrechen.

§ 68. Dem Vorsteher, welcher zur Aufnahme von Protokollen bei Polizei-Uebertretungen nicht angewiesen ist, liegt so nach nur die Pflicht ob, von jeder zu seiner Kenntniß gekommenen Uebertretung — so weit sie nicht durch andere Polizeibeamte angezeigt ist — und von jedem Vergehen und Verbrechen dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.

Die Anzeige der Uebertretungen erfolgt, sobald als der Thäter ermittelt ist oder nach den Belastungsmerkmalen als solcher vorläufig betrachtet werden kann.

Die Uebertretungen werden straflos — verjähren — in 3 Monaten **) von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Bei Uebertretungen, welche eine dauernde Verletzung der Vorschriften bilden z. B. das Aufbewahren entzündbarer Materialien an

*) Um bei der Aufnahme von Protokollen, Anzeigen oder auch sonstiger Amtsarbeiten nicht so leicht Etwas zu übersehen, dienen als recht gutes Hilfsmittel die folgenden 7 Fragewörter, welche sich leicht behalten und schnell während des Schreibens überdenken lassen:

- 1) Wer? (Angabe des Vor- und Familiennamens und nach Umständen Alter, Religion, Stand und Wohnort der Person, von der man reden will; manchmal ist auch Auskunft über frühere Untersuchungen und Bestrafungen erforderlich).
- 2) Was? (Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, um den es sich handelt).
- 3) Wo? (Angabe oder Beschreibung des Ortes, wo eine Handlung vorgekommen, oder wohin oder woher eine Sache oder Person kam).
- 4) Wann? (Die Zeit der Handlung).
- 5) (Wie?) Auf welche Weise? } (Angaben über die näheren Umstände einer Handlung).
- 6) (Womit?) Mit wessen Hilfe? }
- 7) Warum? (Begründung der Thatfachen und Handlungen, oder Gründe für den Antrag, der gestellt wird).

**) Bestimmt das Gesetz ausdrücklich eine andere Frist für irgend eine Uebertretung, so gilt diese.

feuergefährlichen Orten, Nichthalten der vorgeschriebenen Löscheimer u. s. w., beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Aufhören der Handlung oder Unterlassung, also nach obigem Beispiele mit dem Wegschaffen des entzündbaren Materials, beziehungsweise mit der Anschaffung der Feuereimer. (Minist.-G. vom 28. August 1852).

Der Vorsteher kann zwar, namentlich in größeren Gemeinden, bei seinen vielen Berufspflichten und seiner bürgerlichen Beschäftigung sich nicht vorzugsweise mit Anzeigen beschäftigen; er muß aber in den geeigneten Fällen die Unterbeamten, z. B. die Feld- und Waldhüter auf das aufmerksam machen, was ihm bekannt geworden ist oder verdächtig erscheint, desgleichen den Polizeidiener und die Gendarmen, wenn solche in die Gemeinde kommen. Bei wesentlicheren Fällen und solchen, die bei Abwesenheit anderer Polizeibeamten keinen Zeitverlust zulassen, muß er jedoch alle Thätigkeit selbst sofort entwickeln.

Die Dienstverrichtungen der Gendarmen hat er nach der Verordnung vom 30. Dezember 1820 (Ges.-S. 1821 S. 1) über Organisation der Gendarmerie, in jeder Weise zu unterstützen; auch ergibt sich aus seiner Stellung eine gleiche allgemeine Verpflichtung gegenüber den sonstigen Polizeibeamten, welche den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen nachzuforschen haben. — Nach § 29 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 haben die Polizeibeamten, bei Aufforderung der Postbehörden, zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken. Der Unterstützung der Eisenbahnbeamten ist in § 88 d. B. unter D gedacht. —

§ 69. Bei den vorstehend in §§ 67 und 68 erwähnten Anzeigen und Protokollen darf nie übersehen werden, diejenigen Personen genau zu bezeichnen, welche bei der That gegenwärtig waren oder in anderer Weise genauere Kenntniß derselben erlangten; damit diese Personen vom Richter als Zeugen vernommen werden können. Ebenso muß die Beschlagnahme solcher Gegenstände, welche das Gesetz mit Konfiskation bedroht, erfolgen. Diese Fälle sind folgend in § 74 unter Nro. 1 und 2; in § 77 unter Nro. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12; in § 79 unter Nro. 3; in § 80 und in § 87 unter A. Nro. 1 bezeichnet.

Die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände sind, wenn dies möglich erscheint, mit der Anzeige oder dem Protokolle dem Bürgermeister zuzusenden, sonst aber sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist ebenfalls in der Anzeige oder dem Protokolle zu bemerken.

Die Anzeigen werden in Berichtsform geschrieben wie folgendes Beispiel zeigt.

Egenheim den 9. März 1858.

Betrifft

Anzeige über eine Spiel-
Gesellschaft.

Gestern um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr begab sich der unterzeichnete Gemeindevorsteher mit dem Nachtwächter Johann Lauter von hier, welcher den Verdacht ausgesprochen, daß bei dem Wirth Gläser unerlaubtes Kartenspiel vorkomme, in das Wirthszimmer des Schenkwrthes Johann Gläser hieselbst, und traf folgende Personen mit Hazard = Spiel (dem sogenannten Zwickel) beschäftigt:

- 1) Anton Hommer I. Bergmann von hier,
- 2) Anton Hommer II.
- 3) Lorenz Born, Ackerer von Randbach,
- 4) Johann Stein,

Die Ehefrau des abwesenden Wirthes Gläser, Anna Maria, geborene Berg, verabreichte die Getränke.

Das auf dem Tische vorhandene Geld, sieben Thaler fünf Silbergroschen sechs Pfennige und das gebrauchte Kartenspiel wurden mit Beschlag belegt und folgen anbei.

7. Apr. 5 Gr. 6 Pf.

An
den Herrn Bürgermeister N.
Wohlgeboren!
zu
K. K.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Die Protokolle kommen, da bei offen liegenden Uebertretungen eine ausführliche Anzeige des Vorstehers auch im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln genügt, nur dann vor, wenn allein durch sofortige nähere Ermittlungen das Vorhandensein und der Umfang der Uebertretung festgestellt werden kann. — Sie werden auf der rechten Seite eines in der Länge gebrochenen Bogens geschrieben, damit die Anlagen und etwaigen Zusätze, die sich am Schlusse nicht anbringen lassen, auf der linken Seite des Bogens angeführt werden können, wie das auf folgender Seite stehende Beispiel zeigt:

Verhandelt Segenheim den 1. August 1858.

Der mitunterzeichnete Gemeindevorsteher erhielt gestern Abend durch den Gemeinbediener Brand von hier die anliegende Anzeige darüber, daß der jetzt nach Randbach verzogene Bergmann Karl Stein vor einiger Zeit Pulver bei dem zum Pulververkauf nicht berechtigten Krämer Franz Neider hieselbst gekauft habe, und verfügte sich demnach heute Morgens um 8 Uhr in die Wohnung des F. Neider zur Ermittlung des Thatbestandes.

Bei Abwesenheit beider Eheleute wurde die anwesende Tochter Anna Louise Neider, 13 Jahre alt, über den Sachverhalt befragt. Sie erklärte, es sei etwas Pulver vorhanden, doch könne sie nicht angeben, ob davon verkauft worden und woher es bezogen sei. Sie zeigte dabei das Pulvergefäß, in dem sich $3\frac{1}{2}$ Pfund Pulver befand, welches mit Beschlag belegt wurde.

Der inzwischen erschienene Krämer Neider erklärte auf Befragen wie folgt:

Ich heiße Franz Neider, bin 54 Jahre alt, katholisch, Krämer und Wirth hieselbst. Das Pulver, welches hier vorgefunden wurde, habe ich vor einiger Zeit von einem mir unbekanntem Manne für meinen eigenen Bedarf gekauft und da ich es später für denselben ungeeignet fand, einstweilen in den Laden gestellt, um es gelegentlich einem Bekannten zum Sprenggebrauche zuzufenden. — Anderes Pulver besitze ich zur Zeit nicht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Franz Neider.

Der Gemeindevorsteher N. N.

Hierauf nahm der weiter unterzeichnete Vorsteher mit dem herbeigerufenen Gemeinbediener Johann Brand und dem Beistande Friedrich Hefser, beide von hier, die Durchsuchung der Hausräume vor. Der Krämer Neider weigerte sich, derselben beizuwohnen. Es ermittelte sich schließlich hierbei in der dem Stalle zunächst gelegenen Ecke des Speichers unter einem Strohhaufen ein angebrochenes Pulverfäßchen mit den Zeichen „H. K. Köln.“, welches ebenfalls mit Beschlag belegt wurde.

Auf Befragen erklärte Neider demnach weiter:

„Meine obige Angabe muß ich dahin berichtigen, daß ich am 16. Juli d. J. auf vorherige Bestellung von dem Kaufmanne Heinrich Knorr zu Köln das Fäßchen Pulver wiegend 55 Pfund durch den Fuhrmann Johann Meuter zu Lausenheim zugesandt erhalten habe.

Verkauft hiervon habe ich bis jetzt etwa 5 Pfd. — Den Bergleuten, welchen ich es verkaufte, bot ich dasselbe in meinem Wirthszimmer an, doch kann ich dieselben nicht mit Namen nennen.“

Neider übergab hierauf noch die anliegende Rechnung des Kaufmannes Heinrich Knorr zu Köln über die am 15. Juli d. J. abgegangenen 55 Pfd. Pulver.

Nachdem das verwozene noch $46\frac{1}{2}$ Pfd. Pulver enthaltende Fäßchen, nebst den im Ladengefäß enthaltenen $3\frac{1}{2}$ Pfd. dem Gemeinbediener Johann Brand zur einstweiligen Aufbewahrung in dem außerhalb des Ortes stehenden, zur Zeit unbewohnten Hause des Johann Burger übergeben worden war, wurde dieses Protokoll nochmals vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Hefser, Franz Neider,

Johann Brand,

Der Gemeindevorsteher

N. N.

§ 70. Jeder Vorsteher kann in den Fall kommen, eine vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person ohne richterlichen Befehl vorzunehmen, *) Es folgen daher die wesentlichsten Bestimmungen hierüber aus dem Gesetze vom 12. Februar 1850 Nro. 3220 (Ges.-S. S. 45).

I. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

- 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
- 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht bringend verdächtig machen.

II. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle von I. Nro. 1.

Wenn in dem Falle von I. Nro. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht bringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

III. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen.

IV. Die in II genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Ist der Vorsteher bei einer vorläufigen Ergreifung (2. Absatz von II) handelnde Person gewesen, so muß er den Ergriffenen daher sofort dem Bürgermeister vorführen lassen und diesem entweder mündlich oder schriftlich über die Sachlage Auskunft ertheilen.

*) Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen richterlichen Befehles bewirkt werden.

§ 71. Bei den Hausfuchungen in der Gemeinde wird der Vorſteher faſt durchgängig zugezogen, namentlich wenn der Bürgermeiſter baſelbſt nicht wohnhaft iſt (z. B. zu Hausfuchungen wegen Zollvergehen oder in Holzdiebſtahls-Sachen in Folge Aufforderung der betreffenden Beamten) und er hat in dieſem Falle das aufgenommene Protokoll mit zu unterzeichnen, wenn ſolches verlangt wird. — Ebenſo kann der Vorſteher Hausfuchungen im Auftrage des Bürgermeiſters und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ſelbſt aus eigener Veranlaſſung vernehmen, wenn die Fälle, in welchen er nach § 67 d. W. als Hülfſbeamter der gerichtlichen Polizei eintritt, ſolches erforderlich machen. Ueber eine ſolche Hausfuchung iſt jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und dieſes dem Bürgermeiſter zu zuſenden.

Die weſentlichſten Beſtimmungen über die Hausfuchungen und das Eindringen in Wohnungen nach dem Geſetze vom 12. Februar 1850 (Geſ.-S. S. 45) ſind folgende:

I. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer geſetlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags *).

II. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit iſt verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

III. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Waffersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Anſuchens; es bezieht ſich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterſchied zugelaffen wird, ſo lange dieſe Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet ſind.

IV. Zum Zwecke der vorläufigen Ergreifung und Feſtnahme einer Perſon, welche bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben verfolgt worden, ſowie zum Zwecke der Wiederergreifung eines entſprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene

*) Wer in die Wohnung, das Geſchäfts- oder das beſtiedigte Beſitzthum eines Anderen, oder in abgeſchloſſene Räume, welche zum öffentlichen Dienſte beſtimmt ſind, widerrechtlich eindringt, oder — wenn er ohne Befugniß darin verweilt — auf geſchehene Aufforderung ſich nicht entfernt, wird nach § 346 des Str.-Geſ.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen geſtraft.

Dieſer Schutz der Wohnungen u. ſ. w. wird auch mit dem Namen Hausrecht bezeichnet. —

Wachmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht ver sagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzubringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

V. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

VI. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung:

- 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straf-erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
- 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
- 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§ 72. Bei der Vollstreckung der Strafe *) hat der Vorsteher im Allgemeinen nicht mitzuwirken, bei den polizeilichen und sonstigen Strafen jedoch, die durch öffentliche Arbeit abgebußt werden, z. B. nach § 13 und 42 des Holzdiebstahls-gesetzes vom 2. Juni 1852 und § 7 des Ges. vom 11 April 1854 (Ges.-S. S. 143) kann dem Vorsteher die Bestellung der Sträflinge aufgetragen werden, unter Umständen auch die Verwendung derselben zu Gemeindearbeiten.

In beiden Fällen hat der Vorsteher die Ausführung des Auf-

*) Die Polizeistrafen (an Geld) fließen in eine von der Regierung verwaltete Kasse — den Polizeistrafgelderfonds — und werden von dieser Behörde zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder verwendet.

trages zu bescheinigen, beziehungsweise den Grund, warum der Auftrag nicht erledigt werden konnte. Daß die Strafen persönlich sind und daher durch Stellvertreter nicht abgearbeitet werden dürfen, ist bereits in § 63 d. W. erwähnt.

Da Landstreicher, Bettler und Arbeitscheue (nach dem Ges. vom 14. April 1856 Nro. 4391 (Ges.-S. S. 210) nach verbüßter Strafe auf Anordnung der Regierung bis zur Dauer von drei Jahren in ein Arbeitshaus eingesperrt oder an Stelle der Einsperung zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden können, so kann im letztern Falle der Vorsteher auch mit einer Aufsicht über solche Arbeit betraut werden.

Bei Gnaden-Gesuchen um Niederschlagung der Untersuchung, Milde rung oder Erlaß der Strafe, wird der Vorsteher — wenn von ihm durch eine Behörde Auskunft über die betreffende Person verlangt wird — sich nach Pflicht und Gewissen über die Familien- und Vermögensverhältnisse, so wie das sittliche und bürgerliche Benehmen derselben, so weit seine Erinnerungen und Nachforschungen reichen, äußern und falls bestimmte Fragen gestellt worden sind, diese der gegebenen Reihenfolge nach gründlich beantworten. Er muß jedoch, wie in § 8 d. W. bemerkt ist, vermeiden, vorher amtliche Bescheinigungen auf Verlangen von Privatpersonen auszustellen.

2^{ter} Abschnitt.

Polizei-Unterabtheilungen.

§ 73. Die polizeilichen Angelegenheiten werden nach dem im Strafgesetzbuche gegebenen Anhalte eingetheilt in Bezug auf:

- A) die Sicherheit des Staats,
- B) die öffentliche Ordnung,
- C) den Schutz der Person,
- D) den Schutz des Eigenthums.

Die außerdem bestehenden Polizei-Unterabtheilungen erhalten ihre Namen von dem Stoffe, welchen sie vorzugsweise behandeln, jedoch findet bei denselben nicht immer strenge Sonderung nach obigen Beziehungen Statt.

Die wesentlichsten dieser Polizeiunterabtheilungen und die Bezeichnung der darauf bezüglichen Uebertretungen sind in den folgenden §§ bezeichnet.

I. Polizei in Bezug auf Sicherheit des Staates.

§ 74. Die ausschließlich hierauf sich beziehenden zwei Polizei-bestimmungen lauten nach § 340 des Str.-Ges.-B.